



Die Haftung der Betreiber von Kernanlagen für Nuklearschäden nach neuem schweizerischem Recht

MICHAEL WALDNER

Im Jahr 2009 hat der Bundesrat mit dem Pariser Übereinkommen und dem Brüsseler Zusatzübereinkommen zwei internationale Konventionen im Bereich der Nuklearhaftpflicht ratifiziert, welche voraussichtlich im Verlauf des Jahres 2012 zusammen mit einem neuen Kernenergiehaftpflichtgesetz in Kraft treten werden. Der vorliegende Artikel beleuchtet die mit der neuen Rechtslage einhergehenden Änderungen aus Sicht der Betreiber von Kernanlagen und den potentiell Geschädigten. Als Neuerungen zu beachten sind insbesondere eine gegenüber dem bisherigen Kernenergiehaftpflichtgesetz von 1983 erweiterte Schadensdefinition und eine Erhöhung der Deckungssumme für Nuklearschäden. Wesentliche Änderungen ergeben sich auch in Bezug auf die gegenseitigen Rechte und Pflichten von Haftpflichtigen und Geschädigten im internationalen Verhältnis.

En 2009, le Conseil fédéral a ratifié avec la Convention de Paris et la Convention complémentaire de Bruxelles deux accords internationaux dans le domaine de la responsabilité civile en matière nucléaire, qui entreront vraisemblablement en vigueur dans le courant de l'année 2012, simultanément à une nouvelle loi sur la responsabilité civile en matière nucléaire. Le présent article met en lumière les modifications engendrées par la nouvelle situation juridique du point de vue des exploitants d'installations nucléaires et de celui des lésés potentiels. Il convient d'accorder une attention particulière aux nouveautés que sont notamment la définition élargie du dommage par rapport à la loi actuelle sur la responsabilité civile en matière nucléaire de 1983 et une augmentation du montant de la couverture des dommages nucléaires. D'autres modifications essentielles concernent les droits et obligations réciproques des responsables et des lésés dans les rapports internationaux.

Inhaltsübersicht

- I. Einleitung
- II. Die Schweiz und die internationalen Haftungssysteme
- III. Zum Gegenstand des Haftpflichtregimes
- IV. Allgemeine Haftungsgrundsätze
 - A. Haftungssubjekt
 - B. Gefährdungshaftung
 - C. Kanalisierung der Haftung
- V. Die materiellen Haftungsvoraussetzungen
 - A. Nuklearschaden («nuclear damage»)
 1. Vorbemerkung zu den Schadenskategorien 3 bis 6
 2. Die sechs Schadenskategorien im Einzelnen
 - B. Kausalität
 - C. Widerrechtlichkeit
- VI. Schadensdeckung
 - A. Unbegrenzte Haftung und Schadensdeckung
 - B. Grossschaden
- VII. Grenzüberschreitende Unfälle
 - A. Internationale Zuständigkeit
 - B. Anwendbares Recht
 - C. Geographischer Anwendungsbereich und Gegenrecht
- VIII. Bewertung

I. Einleitung

Nukleare Zwischenfälle sind selten. Wie jedoch die Unfälle in Tschernobyl im Jahr 1986 und in Fukushima im März 2011 zeigen, können die Auswirkungen solcher Ereignisse weitreichend, die Zahl der Geschädigten gross und die Art der Schäden mannigfaltig sein. Es stellen sich dann Fragen wie: Wer haftet für den Schaden? Wer ist anspruchsberechtigt? Für welche Arten von Schäden wird

gehaftet? Gibt es auch eine Haftung, wenn das nukleare Ereignis durch eine Naturkatastrophe, einen Sabotage- oder Terrorakt verursacht wurde? Welche Deckungssumme steht für die Sicherstellung der Haftungsansprüche zur Verfügung?

Der vorliegende Beitrag nimmt die Verabschiedung eines neuen Kernenergiehaftpflichtgesetzes und die Ratifikation mehrerer internationaler Konventionen im Bereich der Nuklearhaftpflicht durch die Schweiz zum Anlass, diese Fragen aus der Optik der Betreiber von Kernanlagen und der potentiell Geschädigten im Sinne eines Überblickes darzustellen.

II. Die Schweiz und die internationalen Haftungssysteme

Als die Nukleartechnologie nach dem Ende des Zweiten Weltkriegs für die zivile Nutzung zugänglich wurde, war sich die internationale Staatengemeinschaft der potentiellen Gefahren dieser neuen Technologie durchaus bewusst. In diesem Bewusstsein und zugleich im Bestreben, die Entwicklung der jungen Nuklearindustrie zu fördern, wurden bereits Anfang der 60er-Jahre zwei internationale

MICHAEL WALDNER, lic. iur. et Dipl. Natw. ETH, Rechtsanwalt, LL.M., Vischer AG, Zürich.

Der Autor dankt Dr. NORBERT PELZER für die kritische Durchsicht des Manuskripts und für zahlreiche wertvolle Hinweise.

Konventionen auf dem Gebiet der zivilen Kernenergiehaftpflicht ins Leben gerufen.

Das *Übereinkommen über die Haftung gegenüber Dritten auf dem Gebiet der Kernenergie*¹ (Pariser Übereinkommen, PÜ) wurde am 29. Juli 1960 in Paris unterzeichnet. Es steht allen Mitglied-Staaten der OECD zum Beitritt offen² und umfasst derzeit 15 europäische Staaten. Die am 21. Mai 1963 unter dem Dach der IAEA unterzeichnete *Vienna Convention on Civil Liability for Nuclear Damage*³ (Wiener Übereinkommen, WÜ) steht grundsätzlich allen Staaten zum Beitritt offen. Sie erwies sich besonders für osteuropäische Staaten, denen der Zugang zum PÜ verschlossen war, als attraktiv.

PÜ und WÜ verankerten bereits in ihren ursprünglichen Fassungen jene Grundprinzipien, die bis heute zum Kanon der internationalen Nuklearhaftpflicht zählen: strenge Gefährdungshaftung, Kanalisierung der Haftung, Kanalisierung der internationalen Zuständigkeit, zeitliche Begrenzung der Haftung und – in Bezug auf das PÜ – summenmässig begrenzte Haftung. Beide Konventionen wurden seit ihrer Schaffung in den 60er-Jahren revidiert; das WÜ einmal im Jahr 1997⁴ und das PÜ insgesamt dreimal, zuletzt mit Protokoll vom 12. Februar 2004⁵. Im Zuge dieser Revisionen wurden namentlich die minimalen Haftungssummen erhöht und der Kreis der entschädigungsberechtigten Geschädigten erweitert.

Um die Nachteile des Nebeneinanders zweier unabhängiger Konventionen zu vermindern, wurde 1988 das *Joint Protocol Relating to the Application of the Vienna Convention and the Paris Convention*⁶ (Gemeinsames

Protokoll, GP) geschaffen. Das GP bezweckt, die konkurrierende Anwendung von PÜ und WÜ auf denselben nuklearen Unfall zu vermeiden, indem es je nach Unfallzenario jeweils nur eine der beiden Konventionen unter Ausschluss der anderen für anwendbar erklärt⁷. Zugleich dehnt es den Schutzbereich der so für anwendbar erklärten Konvention auf die Geschädigten im Gebiet der nicht anwendbaren Konvention aus⁸.

Schliesslich wird das PÜ durch das am 31. Januar 1963 unterzeichnete *Zusatzübereinkommen zum Übereinkommen vom 29. Juli 1960 über die Haftung gegenüber Dritten auf dem Gebiet der Kernenergie*⁹ (Brüsseler Zusatzübereinkommen, BZÜ) ergänzt. Die Vertragsstaaten des BZÜ verpflichten sich gegenseitig, im Falle eines nuklearen Grossschadens über die Minimalvorgaben des PÜ hinaus zusätzliche Mittel zur Deckung von Schäden bereitzustellen. Wie das PÜ wurde auch die BZÜ mehrfach, zuletzt im Jahr 2004 durch ein Protokoll ergänzt¹⁰.

Die Schweiz hatte an der Ausarbeitung des PÜ aktiv teilgenommen und gehörte im Jahr 1960 zu den Erstunterzeichnerstaaten. Mit Blick auf die in der ursprünglichen Fassung des PÜ zwingend vorgeschriebene Limitierung der Haftung, die der Bundesrat als mit den Grundsätzen des schweizerischen Haftpflichtrechts nicht für vereinbar hielt¹¹, sah die Schweiz von der Ratifikation jedoch ab und verfolgte mit dem Erlass des Kernhaftpflichtgesetzes von 1983¹² einen rein nationalen Weg.

Nachdem das PÜ in seiner Fassung gemäss dem Protokoll von 2004 neu eine unlimitierte Haftung zulässt¹³, änderte sich diese Einschätzung¹⁴. Im Jahr 2008 verab-

¹ Abgedruckt in 956 UNTS 251 (1974) [UNTS 956-I-13706].

² Art. 21(a) PÜ. Andere Staaten können mit Zustimmung sämtlicher Vertragsparteien ebenfalls dem PÜ beitreten (Art. 21(b) PÜ), was insbesondere im Hinblick auf die Schaffung eines globalen Haftungssystems von Bedeutung sein könnte.

³ IAEA Doc. INFCIRC/500, abgedruckt in: 1063 UNTS 265 (1977) (verfügbar unter <<http://www.iaea.org/Publications/Documents/Conventions/liability.html>>).

⁴ Protocol of 12 September 1997 to Amend the Vienna Convention on Civil Liability for Nuclear Damage, IAEA Doc. INFCIRC/566, abgedruckt in: 2241 UNTS 270 (2007) (konsolidierter Text des WÜ einschliesslich der Änderungen gemäss Protokoll von 1997 ist verfügbar unter <http://www.iaea.org/About/Policy/GC/GC41/GC41InfDocuments/English/gc41inf-13-add1_en.pdf>). Das Protokoll ist derzeit noch nicht in Kraft.

⁵ Protokoll vom 12. Februar 2004 zur Änderung des Übereinkommens vom 29. Juli 1960 über die Haftung gegenüber Dritten auf dem Gebiet der Kernenergie in der Fassung des Zusatzprotokolls vom 28. Januar 1964 und des Protokolls vom 16. November 1982 (konsolidierter Text des PÜ einschliesslich aller Änderungen ist verfügbar unter <<http://www.nea.fr/law/Unofficial%20consolidated%20Paris%20Convention.pdf>>).

⁶ IAEA Doc. INFCIRC/402, abgedruckt in: 1672 UNTS 293 (1999); verfügbar unter <http://www.oecd-nea.org/law/nljoint_prot.html>.

⁷ Art. III(1) GP.

⁸ Art. IV GP.

⁹ Convention of 31 January 1963 Supplementary to the Paris Convention of 29 July 1960 on Third Party Liability in the Field of Nuclear Energy, abgedruckt in: 1041 UNTS 358 (1977).

¹⁰ Protokoll vom 12. Februar 2004 zur Änderung des Zusatzübereinkommens vom 31. Januar 1963 zum Pariser Übereinkommen vom 29. Juli 1960 über die Haftung gegenüber Dritten auf dem Gebiet der Kernenergie in der Fassung des Zusatzprotokolls vom 28. Januar 1964 und des Protokolls vom 16. November 1982 (konsolidierter Text des BZÜ einschliesslich aller Änderungen verfügbar unter <<http://www.nea.fr/law/Unofficial%20consolidated%20Brussels%20Supplementary%20Convention.pdf>>).

¹¹ Vgl. Botschaft des Bundesrates vom 10. Dezember 1979 über ein Kernenergiehaftpflichtgesetz (BBl 1980 164).

¹² Kernhaftpflichtgesetz vom 18. März 1983, SR 732.44 («KHG-1983»).

¹³ Art. 7(a) WÜ.

¹⁴ Vgl. Botschaft des Bundesrates vom 8. Juni 2007 zum Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung von Übereinkommen zur Haftung auf dem Gebiet der Kernenergie (BBl 2007 5397 5415) («Botschaft KHG-2008»).

schiedete das Parlament ein neues Kernhaftpflichtgesetz¹⁵ und genehmigte die Ratifikation von PÜ, BZÜ und GP einschliesslich all ihrer Protokolle¹⁶. Die Ratifikation des PÜ und des BZÜ erfolgte am 9. März 2009, die Ratifikation des GP ist derzeit noch ausstehend. Die Ratifikation von PÜ und BZÜ erfolgte unter dem Vorbehalt, dass die beiden Instrumente für die Schweiz erst mit dem Inkrafttreten der jeweiligen Protokolle von 2004 wirksam werden sollen. Das Inkrafttreten des Protokolls zum PÜ von 2004 wird für das Jahr 2012 erwartet¹⁷. Auf den betreffenden Zeitpunkt soll auch das KHG-2008 in Kraft gesetzt werden.

III. Zum Gegenstand des Haftpflichtregimes

Kern der künftigen Nuklearhaftpflicht bilden die «operativen» Art. 1 bis 15 PÜ, welche ein weitgehend in sich abgeschlossenes Haftungsregime bilden. Sie sind inhaltlich so bestimmt, dass sie keiner weiteren Umsetzung im nationalen Recht bedürfen und ohne Weiteres als unmittelbare Grundlage für die Klagen Geschädigter gegen den haftpflichtigen Betreiber der Kernanlage dienen («self-executing»)¹⁸. Die genannten Bestimmungen regeln nicht nur das materielle Haftpflichtrecht, sondern enthalten auch Bestimmungen über die internationale Gerichtszuständigkeit, die Anerkennung und Vollstreckung sowie über das anwendbare Recht in internationalen Schadensfällen.

Der Fokus des PÜ liegt auf der deliktischen Haftung. Für diesen Bereich erhebt das PÜ Anspruch auf Ausschliesslichkeit. Diese Ausschliesslichkeit hat zwei Aspekte: Einerseits, indem eine deliktische Haftung anderer als der im PÜ vorgesehenen Haftpflichtigen für nukleare Schäden ausgeschlossen ist, und andererseits, indem das PÜ im Bereich der deliktischen Haftung alle anderen

möglichen Haftungsgrundlagen verdrängt, so dass insbesondere das allgemeine Deliktsrecht nicht konkurrierend anwendbar ist.

Weder aus- noch abschliessend ist das PÜ dagegen in Bezug auf die vertraglichen Ansprüche zwischen den Beteiligten. Zwar enthält das PÜ mit den Bestimmungen über den Ausschluss des vertraglichen Rückgriffs ebenfalls direkt anwendbare und zwingende Bestimmungen¹⁹. Die rechtlichen Grundlagen für die vertraglichen Ansprüche, die sich infolge eines nuklearen Ereignisses ergeben, und deren Durchsetzung sind jedoch ausserhalb des PÜ zu suchen.

Dem «self-executing»-Charakter der Art. 1 bis 15 PÜ Rechnung tragend, erklärt das KHG-2008 in seinem Art. 1(2) diese Bestimmungen ohne weitere Umsetzung zum innerstaatlichen Recht. Darüber hinaus enthält das KHG-2008 ergänzende Vorschriften zum PÜ, soweit dieses bezüglich bestimmter Aspekte der Haftung auf das nationale Recht verweist. Es betrifft dies namentlich die Festlegung der Haftungssumme sowie die Form und die Bemessung des Schadenersatzes. Zudem regelt das KHG-2008 die Modalitäten der Schadensdeckung, zu denen auch die Vorschriften über die Umsetzung des BZÜ gehören, welches anders als das PÜ nicht unmittelbar anwendbar ist.

IV. Allgemeine Haftungsgrundsätze

A. Haftungssubjekt

Subjekt der Haftpflicht ist der Betreiber einer Kernanlage²⁰. Als Kernanlage gelten neben Kernreaktoren (einschliesslich Forschungsreaktoren) alle Anlagen entlang des nuklearen Brennstoffzyklus. Darunter fallen Fabriken für die Erzeugung oder Bearbeitung von Kernmaterialien; Fabriken zur Trennung der Isotope von Kernbrennstoffen (Anreicherungsanlagen); Fabriken für die Aufarbeitung bestrahlter Kernbrennstoffe; Einrichtungen für die Zwischen- oder Endlagerung von Kernmaterialien, sowie Anlagen für die Entsorgung von Kernmaterialien. Nachdem die Definition unter dem Protokoll von 2004 entsprechend erweitert wurde, gelten solche Anlagen auch im Stadium der Ausserbetriebnahme als Kernanlagen. Nicht explizit angesprochen werden im PÜ Kernanlagen zu mi-

¹⁵ Kernenergiehaftpflichtgesetz vom 13. Juni 2008, BBl 2008 5341 («KHG-2008»).

¹⁶ Bundesbeschluss vom 13. Juni 2008 über die Genehmigung und die Umsetzung von Übereinkommen zur Haftung auf dem Gebiet der Kernenergie, BBl 2008 5339 («Bundesbeschluss»).

¹⁷ Das Protokoll zum PÜ von 2004 tritt in Kraft, wenn es von zwei Dritteln der Vertragsstaaten ratifiziert worden ist, das Protokoll zum BZÜ von 2004, sobald es durch alle Vertragsstaaten ratifiziert wurde. Gemäss Beschluss des Rates 2004/294/EC sollen die EU-Mitgliedstaaten, die Partei des PÜ sind, das Protokoll von 2004 gleichzeitig ratifizieren. Da einzelne Mitgliedstaaten bei der Umsetzung des Protokolls im Verzug sind, hat sich das Inkrafttreten zeitlich verzögert.

¹⁸ Botschaft KHG-2008 (FN 14), 5416.

¹⁹ Art. 6(f) PÜ.

²⁰ Das PÜ und das KHG-2008 sprechen vom «Inhaber» einer Kernanlage.

litärischen Zwecken. Es wird die Meinung vertreten, dass sie unter den Anwendungsbereich des PÜ fallen sollen²¹.

In der Schweiz fallen derzeit neben den vier Kernkraftwerken Beznau I und II, Mühleberg, Gösgen und Leibstadt das Zentrale Zwischenlager in Würenlingen (ZWILAG) sowie die Forschungsreaktoren des Paul Scherrer Instituts in Würenlingen, der EPFL in Lausanne und der Universität Basel in den Anwendungsbereich des PÜ. Dabei hat der schweizerische Gesetzgeber von einer im PÜ eingeräumten Möglichkeit Gebrauch gemacht und in Art. 2(a) KHG-2008 angeordnet, dass als eine einzige Anlage auch zwei oder mehrere Kernanlagen desselben Betreibers gelten, sofern sie sich auf demselben Gelände befinden. Betroffen von dieser Bestimmung sind die Kraftwerksblöcke I und II des Kraftwerks Beznau.

Nicht in den Anwendungsbereich des PÜ fallen dagegen Radioisotope für medizinische, landwirtschaftliche oder industrielle Verwendungen. Anlagen, in denen ausschliesslich solche Radioisotope verwendet werden, gelten demgemäss nicht als Kernanlagen. Ebenfalls nicht unter das PÜ fällt das CERN in Genf.

Wer als Betreiber der Kernanlage gilt, richtet sich nach dem nationalen Recht desjenigen Staates, in der die Kernanlage gelegen ist²². Gemäss Art. 2(b) KHG-2008 ist Betreiber, wer in der Betriebs- oder Transportbewilligung ausdrücklich als solcher bezeichnet ist. Bei geologischen Tiefenlagern, die nicht mehr der Kernenergiegesetzgebung unterstehen²³, gilt der Bund als Betreiber. Der Betreiber kann, muss aber nicht zugleich Eigentümer der Kernanlage sein.

B. Gefährdungshaftung

Die Nuclearhaftung nach PÜ ist eine strenge Gefährdungshaftung. Der haftbare Betreiber haftet ohne jegliches Verschulden. Die Gefährdungshaftung ist insofern verschärft, als die klassischen Befreiungsgründe wie höhere Gewalt und grobes Selbst- bzw. Drittverschulden den Betreiber nicht von seiner Haftung befreien²⁴. Das WÜ versucht diese Verschärfung zum Ausdruck zu brin-

gen, indem es die Haftung des Betreibers als «absolut» bezeichnet²⁵. Im PÜ wurde auf eine entsprechende Wortwahl verzichtet, ohne inhaltlich vom strengen Gefährdungshaftungs-Konzept des WÜ abzuweichen. So haftet der Betreiber auch unter dem PÜ selbst für unvorhersehbaren und unvermeidlichen Schaden²⁶.

C. Kanalisierung der Haftung

Eine Besonderheit der Nuclearhaftung stellt der Grundsatz der Kanalisierung der Haftpflicht auf den Betreiber der Kernanlage dar. Gemäss diesem Prinzip haftet ausschliesslich der Betreiber für nukleare Schäden, und zwar ausschliesslich auf der Grundlage des PÜ²⁷. Die Geltendmachung deliktischer Ansprüche gegen Dritte, die den nuklearen Schaden durch ihr Verhalten verursacht oder mitverursacht haben, ist ausgeschlossen. Von dieser Haftungsbefreiung profitieren namentlich Zulieferer und Konstrukteure der Kernanlage. Alternative mögliche Haftungsgrundlagen, aufgrund derer eine Klage gegen solche Dritte gestützt werden könnte, wie das allgemeine Deliktsrecht oder das PrHG, werden insofern durch das PÜ ausgeschlossen.

Die Kanalisierung der Haftung wird zusätzlich verstärkt, indem das Rückgriffsrecht des Betreibers gegen Dritte grundsätzlich ausgeschlossen wird. Ein Rückgriffsrecht steht dem Betreiber nur in zwei Situationen zu: Zum einen, wenn der Nuklearschaden mit Absicht herbeigeführt wurde – der Rückgriff ist in diesem Fall jedoch auf die verantwortliche natürliche Person beschränkt²⁸ –, und zum anderen besteht ein Rückgriffsrecht, wenn ein Vertrag den Rückgriff ausdrücklich vorsieht²⁹.

Der Grundsatz der Kanalisierung der Haftung wird einerseits damit begründet, dass er den Geschädigten von der schwierigen Aufgabe befreie, unter zahlreichen möglichen Haftpflichtigen den richtigen zu identifizieren und einzuklagen. Andererseits wird zu seiner Begründung an-

²¹ ROLAND DUSSART DESART, The reform of the Paris Convention on Third Party Liability in the Field of Nuclear Energy and of the Bruxelles Supplementary Convention – An overview of the main features of the modernization of the two Conventions, Nuclear Law Bulletin 75 (2005), 13.

²² Art. 1(a)(vi) PÜ.

²³ Vgl. Art. 39 Abs. 4 KEG.

²⁴ Eine Befreiung kommt einzig gegenüber jener Person in Frage, die den Schaden grobfahrlässig oder absichtlich herbeigeführt hat (Art. 6[e] PÜ).

²⁵ Art. IV(1) WÜ; vgl. INTERNATIONAL ATOMIC ENERGY AGENCY, The 1997 Vienna Convention on Civil Liability for Nuclear Damage and The 1997 Convention on Supplementary Compensation for Nuclear Damage – Explanatory Texts, IAEA International Law Series No. 3, Vienna 2007 (verfügbar unter <http://www-pub.iaea.org/MTCD/publications/PDF/Pub1279_web.pdf>) («WÜ Explanatory Texts»), S. 9.

²⁶ Eine Ausnahme gilt lediglich für die in Art. 9 PÜ genannten Fälle (bewaffnete Konflikte, Feindseligkeiten, Bürgerkriege und Aufstände). Der schweizerische Gesetzgeber hat jedoch auch diese Ausnahmen wegbedungen (vgl. hinten, FN 56).

²⁷ Vgl. vorne III.

²⁸ Ein Rückgriff auf seinen Arbeitgeber ist ausgeschlossen.

²⁹ Vgl. Art. 6(f) PÜ.

geführt, dass durch die Kanalisierung der Haftung auch die Versicherungskosten auf den Betreiber der Kernanlage kanalisiert würden, wodurch eine teure Mehrfachversicherung desselben Risikos durch andere Haftpflichtige wie die Lieferanten vermieden werden könne³⁰.

Während der Grundsatz der strikten Gefährdungshaftung zweifellos im Interesse der Opfer liegt, darf dies in Bezug auf die Frage der Kanalisierung zumindest in Frage gestellt werden. Er wurde denn auch von Anbeginn weg immer wieder hinterfragt³¹. Dennoch stellt die Kanalisierung der Haftung gleichsam ein konstituierendes Prinzip der Nuklearhaftung dar, dem das schweizerische Kernhaftpflichtrecht von seinen Anfängen an verpflichtet war.

Nicht vom Grundsatz der Kanalisierung betroffen sind allfällige Ansprüche der Geschädigten gegen Sozialversicherungen (z.B. die Unfallversicherung), was insofern «systemkonform» ist, als es sich bei diesen Versicherungsansprüchen der Natur nach nicht um deliktische Ansprüche handelt. Ebenso lässt das PÜ Direktklagen gegen die Deckungsgeber des haftpflichtigen Betreibers zu, sofern das nationale Recht dies vorsieht³² (eine Möglichkeit, von der der schweizerische Gesetzgeber Gebrauch gemacht hat³³).

Schliesslich gilt die Kanalisierung der Haftung nicht in Bezug auf Schaden an der Kernanlage selbst oder an anderen fremden Sachen, die sich auf dem Gelände der Kernanlage befinden oder im Zusammenhang mit der Kernanlage benutzt werden. Für diese Art von Sachschäden haftet der Betreiber nicht³⁴. Im Gegenzug lässt das PÜ in Bezug auf diese besonderen Sachschäden Klagen gegen diejenigen zu, der solchen Schaden absichtlich herbeigeführt hat³⁵.

V. Die materiellen Haftungs-voraussetzungen

A. Nuklearschaden («nuclear damage»)

Der Begriff des Nuklearschadens («nuclear damage») ist von zentraler Bedeutung für die Umschreibung der Haftpflicht des Betreibers. Der Betreiber einer Kernanlage haftet gemäss PÜ ausschliesslich für Nuklearschaden im Sinne von Art. 1(a) (vii) PÜ. Die entsprechende Bestimmung listet insgesamt sechs verschiedene Arten ersatzfähigen Nuklearschadens auf. War unter dem PÜ von 1960 der Schadensbegriff noch auf Personen- und Sachschäden begrenzt, so wurde die Definition unter dem Protokoll von 2004 erweitert. Der Begriff des Nuklearschadens umfasst nun zusätzlich zwei Kategorien von Vermögensschäden («economic loss»), die Kosten für Wiederherstellungsmassnahmen sowie Kosten und weitere Schäden aus Vorsorgemassnahmen.

Die Definition des Nuklearschadens gemäss PÜ lehnt sich stark an diejenige des WÜ an. Art. 1(a)(vii) PÜ entspricht denn auch fast wörtlich der entsprechenden Definition in Art. I(1)(k) WÜ. Diese Anlehnung an das WÜ erfolgte bewusst im Bestreben um möglichst hohe Kongruenz. Soweit im Wortlaut der beiden Bestimmungen gleichwohl Unterschiede bestehen, sollen diese nach dem Willen der Vertragsstaaten des PÜ rein redaktioneller Natur sein.

1. Vorbemerkung zu den Schadenskategorien 3 bis 6

Neben dem Personen- und dem Sachschaden nennt das PÜ wie erwähnt vier weitere Schadenskategorien, zu denen das PÜ mit folgendem Satz überleitet:

«[...] sowie folgender Schaden, in dem durch das Recht des zuständigen Gerichts festgelegten Ausmass;»³⁶

Die Tragweite dieser Wendung erschliesst sich nicht ohne Weiteres, scheint sie doch die Ersatzfähigkeit der betroffenen Schadenskategorien zu relativieren und in das Ermessen des nationalen Gesetzgebers zu stellen. Eine veröffentlichte Auslegungshilfe wie sie für das WÜ in Form eines Exposé des Motifs existiert, liegt für das revidierte PÜ derzeit noch nicht vor. Indes ergibt sich aus den Explanatory Texts zum WÜ³⁷, welches einen analogen Überleitungssatz enthält, dass dieser den Vertragsstaaten ein solches Ermessen betreffend die Ersatzfähigkeit gerade

³⁰ Vgl. z.B. JULIA SCHWARTZ, Liability and Compensation for Third Party Damage resulting from a Nuclear Incident, in: OECD Nuclear Energy Agency (ed.), International Nuclear Energy Law, OECD 2010, 310 f.

³¹ Vgl. TOM VANDEN BORRE, Channelling of Liability: A few Juridical and Economic Views on an Inadequate Legal Construction, in: Nathalie L.J.T. Horbach (ed.), Contemporary Developments in Nuclear Energy Law, The Hague-London-Boston 1999, 13 ff.

³² Vgl. Art. 6(a) PÜ.

³³ Vgl. Art. 17 KHG-2008.

³⁴ Art. 3(a) PÜ. Durch diesen Haftungsausschluss soll vermieden werden, dass eine Trennung von Anlageneigentums und Betreiberstellung zu einer Schmälerung des Haftungssubstrates zulasten der übrigen Geschädigten führt.

³⁵ Vgl. Art. 6(c)(i)(1) PÜ.

³⁶ «[...] and each of the following to the extent determined by the law of the competent court.»

³⁷ WÜ Explanatory Texts (FN 24), 34 ff.

nicht einräumen soll. Vielmehr soll sich die Rolle des nationalen Rechts darauf beschränken, die genaue Bedeutung der jeweiligen Schadenskategorien zu definieren. Da sich die Schadensdefinition des PÜ bewusst an jener des WÜ orientiert, darf diese Auslegung auch für das PÜ herangezogen werden.

Wie aus der Botschaft zum KHG-2008 zu schliessen ist, ist jedenfalls der schweizerische Gesetzgeber davon ausgegangen, dass alle der fraglichen Schadenskategorien direkt gestützt auf das PÜ ersatzfähigen Schaden darstellen und keine weitere Grundlage im innerstaatlichen Recht zu schaffen ist³⁸. Opfer, die einen unter eine der genannten Kategorien fallenden Nuklearschaden erleiden, haben aus dem PÜ einen unmittelbaren Anspruch auf Entschädigung. Der Rückgriff auf das innerstaatliche Recht erschöpft sich darin, gestützt auf Art. 11 PÜ die Art, die Form und den Umfang des Ersatzes zu regeln.

2. Die sechs Schadenskategorien im Einzelnen

a. Personenschaden

Kaum Probleme in der Anwendung dürften sich aus dem Begriff des *Personenschadens* («Tötung oder Verletzung eines Menschen»³⁹) ergeben. Der Begriff entspricht grundsätzlich jenem der Tötung und Körperverletzung i.S. von Art. 45 und 46 OR und ist im Übrigen durch Rechtsprechung und Lehre hinreichend definiert⁴⁰. Er umfasst beispielsweise Behandlungs- und Rehabilitationskosten sowie die Verdienstauffälle der geschädigten Person. Da sich Art, Umfang und Form der Entschädigung gemäss Art. 11 PÜ nach innerstaatlichem Recht richten, ist es zulässig, neben Schadenersatz gestützt auf Art. 47 OR auch eine Genugtuung zuzusprechen.

b. Sachschaden

Ebenfalls keine grösseren Schwierigkeiten dürften sich aus dem Begriff des *Sachschadens* («Verlust von oder Schaden an Vermögenswerten»⁴¹) ergeben. Ein Sachschaden

liegt vor, wenn eine Sache vorübergehend oder dauernd gebrauchsunfähig wird⁴². Dies ist zunächst der Fall, wenn die Sache durch radioaktiven Staub direkt kontaminiert wird. Ein Sachschaden liegt aber auch vor, wenn z.B. ein Grundstück infolge radioaktiver Strahlung nicht weiter benutzt werden kann. Ersatzfähig ist sowohl das *damnum emergens* (z.B. Kosten für den Ersatz der Sache oder für die Dekontamination) als auch das *lucrum cessans* (z.B. der Schaden aus der Unverkäuflichkeit von Waren oder der Geschäftsausfall infolge Nicht-Benutzbarkeit der beschädigten Sache).

Dass für den Verkauf bestimmte Sachen durch die Kontamination bzw. Bestrahlung objektiv gesundheitsschädlich würden, ist für das Vorliegen eines Sachschadens keine Voraussetzung. Wie das Bundesgericht in seinem Tschernobyl-Entscheid festgehalten hat, stellt die mehrfache Erhöhung der natürlichen Radioaktivität, die zu einer Unverkäuflichkeit von Gemüse geführt hat, in jedem Fall eine unzulässige Beeinträchtigung des Eigentums dar, selbst wenn das Gemüse dadurch nicht objektiv ungeniessbar geworden ist⁴³.

Erforderlich ist aber in jedem Fall, dass tatsächlich eine radioaktive Einwirkung auf das Eigentum des Geschädigten stattgefunden hat. Wertverminderungen von Sachen, welche allein die Folge von Medienberichten oder Gerüchten sind, ohne dass Radioaktivität ausgetreten ist (sog. «rumor damage»), stellen keinen Sachschaden dar.

c. Nicht unter die Kategorien (1) und (2) fallende Vermögensschäden

Ersatzfähig ist auch «*wirtschaftlicher Verlust auf Grund des unter Nummer 1 oder 2 aufgeführten Verlusts oder Schadens, soweit er unter diesen Nummern nicht erfasst ist, wenn davon jemand betroffen ist, der hinsichtlich eines solchen Verlusts oder Schadens anspruchsberechtigt ist.*»⁴⁴

Diese Schadenskategorie hat eine Auffangfunktion. Sie erfasst Vermögensschäden, die sich als Folge eines

³⁸ Botschaft KHG-2008 (FN 14), 5427.

³⁹ Art. 1(a)(vii)(1) PÜ.

⁴⁰ Zur Frage des Reflexschadens gemäss Art. 45 Abs. 3 OR vgl. hinten, V, A, am Ende.

⁴¹ Art. 1(a)(vii)(2) PÜ. Die Bestimmung spricht in der deutschen Fassung von «Schäden an Vermögenswerten». Der Begriff des «Vermögenswerts» könnte aufgrund einer wörtlichen Auslegung dahingehend verstanden werden, dass er nicht nur Sachwerte, sondern auch übrige Gegenstände des Vermögens erfasst. Die englische Version des PÜ verwendet dagegen den Begriff «*property damage*», welcher eine sachwertbezogene Ausrichtung des Begriffs deutlicher zum Ausdruck bringt. Dem Begriff des «*property damage*» stellt die englische Version in Art. 1(a)(vii)(3) PÜ den «*eco-*

nomie loss» gegenüber (dt. Version «wirtschaftlicher Verlust»), der am ehesten dem Konzept des (reinen) Vermögensschadens entspricht. Würde Art. 1(a)(vii)(2) PÜ über Sachschäden hinaus alle Arten von Vermögensschäden erfassen, so wäre die Haftung des Betreibers uferlos. Dies gilt umso mehr, als das PÜ das Erfordernis der Widerrechtlichkeit nicht kennt und auch dem Kausalitätserfordernis kaum haftungsbegrenzende Wirkung zukommt (vgl. V, B).

⁴² CHRISTIAN HEIERLI/ANTON K. SCHNYDER, BSK-OR I, 5. A., Basel 2011, Art. 41 Rz. 12; INGEBORG SCHWENZER, Schweizerisches Obligationenrecht, Allgemeiner Teil, 5. A., Bern 2009, § 14, Rz. 14.16.

⁴³ BGE 116 II 480, E. 5b.

⁴⁴ Art. 1(a)(vii)(3) PÜ.

Personen- oder Sachschadens einstellen. Sie sind indes nur ersatzfähig, sofern sie von derselben Person erlitten werden, die auch den zugrunde liegenden Personen- oder Sachschaden erleidet. Erfasst wird damit z.B. die Vermögenseinbusse des Unternehmers, dessen Fabrik infolge nuklearer Kontamination nicht weiter produzieren kann, nicht aber die Vermögenseinbussen, die von Zulieferern des Unternehmers erlitten werden.

Da die entsprechenden Vermögensschäden nach schweizerischem Rechtsverständnis in den Begriffen des Personen- bzw. des Sachschadens mit inbegriffen sind⁴⁵, hat diese dritte Schadenskategorie für die Schweiz keine selbständige Bedeutung und führt zu keiner Erweiterung des ersatzfähigen Schadens.

d. Wiederherstellungsmassnahmen

Die vierte Kategorie von Nuklearschäden bilden «Kosten von Massnahmen zur Wiederherstellung geschädigter Umwelt, sofern diese Schädigung nicht unbeträchtlich ist, wenn solche Massnahmen tatsächlich ergriffen werden oder ergriffen werden sollen, und soweit diese Kosten nicht durch Nummer 2 erfasst werden.»⁴⁶

Als Massnahmen zur Wiederherstellung gelten nach Art. 1(a)(viii) PÜ «angemessene Massnahmen, die von den zuständigen Behörden des Staates genehmigt wurden, in dem sie ergriffen wurden, und die auf eine Wiederherstellung oder Erneuerung geschädigter oder zerstörter Teile der Umwelt, oder, sofern angemessen, auf ein Einbringen eines entsprechenden Ersatzes dieser Teile der Umwelt gerichtet sind». Als Massnahmen zur Wiederherstellung kommen etwa die Dekontamination von Grund und Boden oder das Wiederaussetzen von Fischen oder anderen Tierarten in Frage.

Sofern das betroffene Umweltgut (z.B. der kontaminierte Boden) individualisiert ist, stellen Massnahmen der Wiederherstellung regelmässig Teil des ersatzfähigen Sachschadens dar und fallen in diesem Fall unter Art. 1(a)(vii)(2) PÜ. Relevant ist Art. 1(a)(vii)(4) PÜ damit nur in Bezug auf nicht individualisierte, in niemandes Eigentum stehende Umweltgüter, deren Beeinträchtigung an sich weder einen individualisierten Sach- noch einen Vermögensschaden darstellt.

Die gesetzliche Grundlage für die behördliche Anordnung bzw. Genehmigung von Massnahmen zur Wiederherstellung ist ausserhalb von PÜ bzw. KHG-2008 zu

suchen. Soweit die entsprechenden gesetzlichen Grundlagen auch eine Grundlage für die Erhebung von Gebühren vorsehen, steht das PÜ dem nicht entgegen, da das Übereinkommen lediglich das Privatrechtsverhältnis abschliessend regelt.

e. Einkommensverlust aus geschädigter Umwelt

Eine weitere Kategorie ersatzfähigen Schadens bildet der «Einkommensverlust aus einem unmittelbaren wirtschaftlichen Interesse an der Nutzung oder dem Genuss der Umwelt, der infolge einer beträchtlichen Umweltschädigung eingetreten ist, soweit dieser Einkommensverlust nicht durch Nummer 2 erfasst wird.»⁴⁷

Es handelt sich hierbei um die zweite Kategorie ersatzfähiger (reiner) Vermögensschäden. Sie zielt auf die Vermögensschäden von Personen ab, welche das beeinträchtigte Umweltgut nicht eignen (und damit selbst keinen Sachschaden erleiden), welche aber ein direktes wirtschaftliches Interesse an dessen Nutzung haben. Bei den Umweltschädigungen, die von dieser Bestimmung erfasst werden sollen, haben die Vertragsparteien des PÜ in erster Linie an die Beeinträchtigung nicht individualisierter Umweltgüter bzw. an nicht individualisierte Bestandteile der Umwelt gedacht (z.B. freilebende Fischbestände in öffentlichen Gewässern); als Objekt einer Umweltschädigung kommen aber auch individualisierte Umweltgüter in Frage, wie z.B. der im öffentlichen Eigentum stehende Strand, an welchem die Gäste eines benachbarten Hotels baden⁴⁸.

Anspruchsberechtigt ist derjenige, der aus der Nutzung des beeinträchtigten Umweltguts einen unmittelbaren wirtschaftlichen Nutzen zieht. Indem das PÜ – anders als die entsprechende Bestimmung im WÜ – ein «unmittelbares» wirtschaftliches Interesse verlangt, schränkt es den Kreis der Ersatzberechtigten auf den jeweils ersten in der Nutzungskette ein.

In Bezug auf die kontaminierten Fischbestände hätten die gewerblichen Fischer, deren Fischfänge unverkäuflich werden, Anspruch auf Schadensersatz; kein «unmittelbares», sondern nur ein abgeleitetes Interesse und damit keinen Anspruch auf Schadensersatz hätten dagegen die Zulieferer der Fischer, die infolge der Einstellung des Fischfangs ebenfalls eine Vermögenseinbusse erleiden. Ob das Interesse des Hoteleigentümers an der Nutzung des öffentlichen Strandes das Kriterium der Unmittelbarkeit erfüllt, erscheint zumindest fraglich, wäre jedoch

⁴⁵ ALFRED KOLLER, Schweizerisches Obligationenrecht, Allgemeiner Teil, 3. A., Bern 2009, § 46, Rz. 8; INGEBORG SCHWENZER (FN 40), § 14, Rz. 14.03.

⁴⁶ Art. 1(a)(vii)(4) PÜ.

⁴⁷ Art. 1(a)(vii)(5) PÜ.

⁴⁸ Beide Beispiele werden auch in den WÜ Explanatory Texts (FN 24), auf S. 37 aufgeführt.

durch das zuständige Gericht aufgrund der konkreten Umstände zu prüfen.

f. «Kosten von Vorsorgemassnahmen und anderer Verlust oder Schaden infolge solcher Massnahmen»⁴⁹

Als Vorsorgemassnahmen gelten gemäss Art. 1(a)(ix) PÜ «angemessene Massnahmen, die von jemandem nach einem nuklearen Ereignis oder einem Geschehnis, das zu einer ernststen und unmittelbaren Gefahr eines nuklearen Schadens führt, ergriffen werden, um nuklearen Schaden im Sinne des Absatzes (a)(vii) Nummern 1 bis 5 zu verhindern oder auf ein Mindestmass zu beschränken [...]»

Anders als bei den ersten fünf Schadenskategorien ist der Eintritt eines Schadens in dieser sechsten Kategorie nicht die direkte Folge eines Austritts radioaktiver Strahlung. Ersatzfähig sind unter dieser Schadenskategorie vielmehr die Vermögenseinbussen, die sich als Folge von Vorsorgemassnahmen einstellen, die den Eintritt eines nuklearen Schadens gemäss den ersten fünf Kategorien vermeiden oder vermindern sollen. Vorsorgemassnahmen können auch getroffen werden, ohne dass überhaupt radioaktive Strahlung austritt. Voraussetzung für die Ersatzfähigkeit ist diesfalls das Vorliegen einer ernststen und unmittelbaren Gefahr eines nuklearen Schadens.

Das PÜ sieht weiter vor, dass die Vertragsstaaten die Ersatzfähigkeit von Vorsorgemassnahmen von der Genehmigung einer zuständigen Behörde abhängig machen können. Der schweizerische Gesetzgeber hat von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht und in Art. 3(4) KHG-2008 vorgeschrieben, dass die Kosten bzw. Verluste aus Vorsorgemassnahmen nur ersatzfähig sind, wenn diese vom Bundesamt für Energie (BFE) angeordnet oder nachträglich genehmigt wurden⁵⁰.

Die Anordnung bzw. Genehmigung durch das BFE genügt indes nicht, um die Ersatzfähigkeit von Schäden aus Vorsorgemassnahmen zu begründen. Die Genehmigung bedeutet lediglich, dass die Massnahme zumindest *prima facie* als angemessen zu erachten ist. Dem zuständigen Gericht ist es indes unbenommen, im Einzelfall auch eine

genehmigte Vorsorgemassnahme als nicht angemessen zu qualifizieren. Umgekehrt dürfte es dem zuständigen Gericht nach dem Willen des Gesetzgebers verwehrt sein, eine nicht vom BFE genehmigte Vorsorgemassnahme gleichwohl als angemessen und damit ersatzfähig zu qualifizieren. Die Genehmigung bzw. Nicht-Genehmigung durch das BFE muss daher in jedem Fall einer gerichtlichen Überprüfung zugeführt werden können.

Vorsorgemassnahmen können insbesondere zwei Formen annehmen:

Zu denken ist zunächst an die *Evakuierung* eines von einem nuklearen Ereignis betroffenen oder bedrohten Gebietes. Ersatzfähig sind in diesem Fall die den evakuierenden Behörden sowie den von der Evakuierung betroffenen Personen entstehenden Kosten und weiteren Schäden. Neben den Kosten für den Umzug sowie für die neue Unterkunft sind auch die während der Dauer der Evakuierung entstehenden Geschäftseinbussen zu entschädigen. Darin unterscheidet sich das neue Recht vom KHG-1983, welches den entgangenen Gewinn bei Vorsorgemassnahmen explizit vom ersatzfähigen Schaden ausgeschlossen hat⁵¹.

Neben Evakuierungen kommen v.a. *Verbote für das Inverkehrbringen* bestimmter Waren oder *behördliche Empfehlungen*, wonach auf den Konsum bestimmter Waren zu verzichten sei, als Vorsorgemassnahmen in Frage. Ersatzberechtigt ist in diesen Fällen jener, der an den vom Verbot bzw. der Empfehlung betroffenen Waren im Zeitpunkt der Anordnung oder Empfehlung wirtschaftlich berechtigt ist und in dessen Vermögen sich der Schaden aus der Unverkäuflichkeit der Ware einstellt. Wie das Beispiel der Empfehlung zeigt, wird der Ersatzberechtigte nicht zwingend der Adressat der Vorsorgemassnahme sein. Umgekehrt wird auch nicht jeder Adressat einer Vorsorgemassnahme entschädigungsberechtigt sein. So dürfte der Händler, dem ein Importverbot für bestimmte Waren auferlegt wird und der deshalb teure Deckungskäufe tätigen muss, nicht ersatzberechtigt sein. Diese Schlussfolgerung ergibt sich aus der Überlegung, dass der Händler einen Vermögensschaden erleidet, der unter den ersten fünf Schadenskategorien nicht ersatzfähig wäre⁵². Die Tatsache, dass er denselben Schaden infolge einer behördli-

⁴⁹ Art. 1(a)(vii) PÜ.

⁵⁰ Dabei ist zu beachten, dass die Kompetenz zur Anordnung von Vorsorgemassnahmen im Ereignisfall bei einer Vielzahl von Behörden liegt (vgl. Verordnung über die Organisation von Einsätzen bei ABC- und Naturereignissen vom 20. Oktober 2010, SR 517.20). Art 3(4) KHG-2008 greift nicht in die Anordnungszuständigkeit dieser Behörden ein. Er soll jedoch Fehlanreize zur Anordnung von Vorsorgemassnahmen unterbinden, indem sichergestellt wird, dass die von Behörden getragenen Kosten für Vorsorgemassnahmen nicht allein deshalb ersatzfähigen Schaden darstellen, weil dieselbe Behörde ihre eigene Massnahme angeordnet hat (Auskunft des BFE vom 25. April 2012).

⁵¹ Art. 2(1)(c) KHG-1983.

⁵² Umgekehrt könnte argumentiert werden, der Bauer, der auf behördliche Anordnung hin auf den Einkauf und das Ausbringen kontaminierten Saatguts verzichte und dafür teureres Saatgut zukaufe, sei im Umfang der Preisdifferenz ersatzberechtigt, da die Massnahme der Vermeidung einer Sachbeschädigung (Kontamination seines Feldes) diene, für die der nicht absichtlich handelnde Bauer ersatzberechtigt wäre.

chen Anordnung erleidet, kann den Schaden nach der hier vertretenen Auffassung nicht ersatzfähig machen.

g. Weiterer Schaden?

Angesichts der Auflistung von sechs relativ eng definierten Schadenskategorien in Art. 1(a)(vii) PÜ stellt sich die Frage, ob diese Liste abschliessend ist oder ob daneben Raum für weiteren ersatzfähigen Schaden besteht. Die Frage ist relevant in Bezug auf die in der Liste nicht genannten Formen reiner Vermögensschäden und dabei insbesondere in Bezug auf den Versorgerschaden gemäss Art. 45 Abs. 3 OR, der weder einen Personenschaden im eigentlichen Sinn darstellt und sich auch nicht unter eine der anderen fünf Schadenskategorien subsumieren lässt.

Ein Blick ins WÜ zeigt, dass dieses neben den sechs Schadenskategorien des PÜ in seinem Art. I(k)(vii) noch eine weitere Schadenskategorie auflistet, die das PÜ nicht kennt. Gemäss dieser Bestimmung ist

«[...] any other economic loss other than any caused by the impairment of the environment [...]»

ersatzfähig, falls das nationale Recht des zuständigen Gerichts dies vorsieht. Mit dieser Auffangklausel wird es dem nationalen Gesetzgeber anheimgestellt, ob und wie weit er den Begriff des ersatzfähigen Schadens erweitern will. Von der Aufnahme einer entsprechenden Klausel haben die Verfasser des PÜ, die ansonsten weitestgehend die Schadensdefinition des WÜ übernommen haben, bewusst abgesehen. Sie waren der Auffassung, dass der ersatzfähige Schaden durch die anderen Schadenskategorien abgedeckt sei und keine weitere Kategorie mit unklarer Bedeutung aufgenommen werden sollte⁵³.

Zudem ergibt sich nach dem Willen der Vertragsstaaten aus Art. 6(c)(ii) PÜ, dass der Betreiber ausserhalb des PÜ nicht für Schaden haften soll, der in der Definition des Nuklearschadens gemäss Art. 1(a)(vii) PÜ nicht enthalten ist, der aber in die entsprechende Definition hätte eingeschlossen werden können⁵⁴. Daraus ergibt sich indirekt die Aussage, dass der Schadensbegriff des PÜ inhaltlich begrenzt ist.

Dies legt den Schluss nahe, dass die sechs Schadenskategorien grundsätzlich abschliessend sind. Spielraum für einen Rückgriff auf das nationale Recht verbleibt dem Richter damit nur in Bezug auf die Auslegung der einzelnen Schadenskategorien. Reine Vermögensschäden, die in Art. 1(a)(vii) PÜ nicht genannt werden, sind damit selbst bei ausnahmsweisem Vorliegen von Widerrechtlichkeit nicht ersatzfähig. Was für allgemeine Vermögensschäden

akzeptabel erscheint, ist in Bezug auf den Versorgerschaden gemäss Art. 45 Abs. 3 OR nur schwer hinnehmbar, zumal dieser im schweizerischen Rechtsverständnis stark verwurzelt ist. Eine Lösung im Sinne des Opferschutzes wäre wohl über eine ausdehnende Auslegung des Begriffs des Personenschadens zu suchen.

B. Kausalität

Gemäss Art. 3(a) PÜ haftet der Betreiber einer Kernanlage für nuklearen Schaden, wenn der Geschädigte beweist, dass der Schaden durch ein nukleares Ereignis in dessen Anlage oder durch ein Ereignis mit Kernmaterialien, die aus dessen Anlage stammen, verursacht wurde. In Bezug auf Transportsituationen hält Art. 4 PÜ ergänzend fest, dass der Betreiber für nuklearen Schaden haftet, wenn der Geschädigte beweist, dass der Schaden durch ein nukleares Ereignis mit Kernmaterialien verursacht wurde, die sich auf dem Transport von oder zu seiner Anlage befunden haben.

Als *nukleares Ereignis* gilt gemäss der Definition von Art. 1(a)(i) PÜ jedes einen nuklearen Schaden verursachende Geschehnis oder jede Reihe solcher aufeinanderfolgender Geschehnisse desselben Ursprungs. Gemäss dieser Begriffsdefinition ist der Kausalzusammenhang zwischen nuklearem Ereignis und nuklearem Schaden dem Begriff des Nuklearschadens inhärent. Sie ist daher mit Blick auf die Frage, worin der vom Geschädigten zu erbringende Kausalitätsbeweis besteht, wenig hilfreich. Erst aus Art. 1(a)(vii) PÜ ergibt sich, dass ein nukleares Ereignis in der *Freisetzung ionisierender Strahlung* besteht und dass diese ionisierende Strahlung entweder aus einer Strahlenquelle innerhalb einer Kernanlage oder von Kernmaterialien, die von einer Kernanlage kommen, dort ihren Ursprung haben oder an sie gesandt werden, stammen muss.

Analysiert man diese Bestimmungen nun zusammen, so zeigt sich, dass sich die Beweisführung des Geschädigten auf zwei separate Elemente bezieht: Im Sinne eines eigentlichen Kausalitätsbeweises muss der Geschädigte zunächst nachweisen, dass der erlittene Schaden durch ein nukleares Ereignis, d.h. durch die Freisetzung ionisierender Strahlung, verursacht wurde. Daneben muss der Geschädigte nachweisen, dass sich das nukleare Ereignis in der Anlage des haftpflichtigen Betreibers ereignet hat oder auf Kernmaterialien zurückzuführen ist, die aus der Anlage stammen, dort ihren Ursprung haben oder dorthin gesendet werden. Bei diesem zweiten Element handelt es sich um ein reines Zurechnungskriterium, das allein dazu dient, den nuklearen Schaden einem bestimmten Haftungssubjekt zuzuordnen.

⁵³ ROLAND DUSSART DESART (FN 21), 14.

⁵⁴ Das WÜ enthält eine entsprechende ausdrückliche Bestimmung in seinem Art. II(6).

Das PÜ setzt für diese Zurechnung keinerlei Kausalzusammenhang zwischen dem Vorhandensein der Strahlungsquelle in der Anlage des Betreibers oder dem Transport des nuklearen Materials von oder zu dessen Anlage und dem Eintritt des nuklearen Ereignisses bzw. des nuklearen Schadens voraus. Für die Zurechnung genügt die Tatsache, dass der haftbare Betreiber die Herrschaft über die den Schaden verursachende Strahlenquelle hat oder hatte. So ist das Zurechnungskriterium auch erfüllt, wenn Kernmaterialien aus einer Kernanlage gestohlen und später für terroristische Zwecke eingesetzt werden. Daraus ergibt sich auch, dass zwischen dem Eintritt des nuklearen Schadens und dem Betrieb einer Kernanlage kein direkter Kausalzusammenhang bestehen muss. Die Haftung des Betreibers nach PÜ ist damit weit mehr als eine Haftung für betriebstypische Risiken.

Was den eigentlichen Kausalzusammenhang betrifft, so muss zunächst ein natürlicher Kausalzusammenhang zwischen der Freisetzung nuklearer Strahlung und dem Eintritt des nuklearen Schadens bestehen. Ausser in Bezug auf nichtspezifische Körperschädigungen dürfte dieser Nachweis in der Regel ohne Schwierigkeiten zu erbringen sein⁵⁵.

Wodurch das nukleare Ereignis ausgelöst wird, ist für die Haftung des Betreibers gänzlich unerheblich. Der schweizerische Betreiber haftet für nukleare Zwischenfälle, die durch ausserordentliche, nicht vorhersehbare Naturereignisse ausgelöst werden, ebenso wie für nukleare Zwischenfälle infolge Terrorakten, von bewaffneten Konflikten, Feindseligkeiten, Bürgerkriegen oder Aufständen⁵⁶. Auch grobes Drittverschulden oder Absicht (Terror- oder Sabotageakte) befreien den Betreiber der Kernanlage nicht. Keine Befreiung tritt auch ein, wenn die genannten Ursachen erst nach Eintritt eines nuklearen Ereignisses hinzukommen und den nuklearen Schaden vermehren (z.B. mutwillige Weiterverbreitung kontaminierten Saatgutes, wodurch zuvor nicht betroffene Felder kontaminiert werden).

Was den Verbreitungspfad der schädigenden Strahlung betrifft, kommt damit keinerlei Haftungsbefreiung

des Betreibers in Frage. Dieser haftet selbst bei völlig unvorhersehbaren und bei fremdbestimmten Vorgängen. Insofern ist auch eine Unterbrechung des adäquaten Kausalzusammenhangs ausgeschlossen.

Die bisherigen Ausführungen zur Kausalität beziehen sich auf die Haftung für Nuklearschäden nach den Schadenskategorien 1 bis 5 von Art. 1(a)(vii) PÜ. Während die Schäden dieser Kategorien wie besprochen auf die Freisetzung nuklearer Strahlung zurückzuführen sind, sind die Schäden im Falle der sechsten Schadenskategorie die Folge angeordneter bzw. genehmigter Vorsorgemassnahmen. Der Kausalitätsnachweis bezieht sich in diesem Fall auf den Zusammenhang zwischen Massnahme und Schaden. Das Zurechnungskriterium liegt in diesen Fällen darin, dass sich entweder ein nukleares Ereignis verwirklicht hat, oder sich die Kernanlage des Betreibers in einem so kritischen Zustand befunden hat, dass die getroffenen Vorsorgemassnahmen als angemessen i.S.v. Art. 1(a)(x) PÜ erscheinen.

C. Widerrechtlichkeit

Nach herkömmlicher Auffassung ist die Widerrechtlichkeit auch bei den strengen Gefährdungshaftungen eine Haftungsvoraussetzung. Reine Vermögensschäden sind damit nur ersatzfähig, wenn im konkreten Fall eine Norm, die den Schutz des verletzten Vermögens bezweckt, verletzt wurde. Ein Teil der Lehre übt zwar Kritik an dieser Meinung; das Bundesgericht liess die Frage in seinem «Tschernobyl-Entscheid» offen⁵⁷.

Im Bereich des PÜ kann am Erfordernis der Widerrechtlichkeit jedenfalls nicht festgehalten werden. Das PÜ ist ein in sich geschlossenes Haftungssystem, welches dem nationalen Gesetzgeber in gewissen Bereichen zwar Spielraum für ergänzendes Recht eröffnet, welches aber die Haftungsvoraussetzungen als solche abschliessend regelt.

Die haftungsbegrenzende Wirkung, welche dem Widerrechtlichkeitskriterium in der herkömmlichen Auffassung zukommt, wird im PÜ durch den Schutzgehalt des Abkommens selbst übernommen. Dieser findet seinen Ausdruck in der spezifischen Definition des Nuklearschadens.

Soweit also das PÜ reine Vermögensschäden in seinem Art. 1(a)(vii) PÜ zum Nuklearschaden erklärt, ist im Eintretensfall auch ohne Vorliegen von Widerrechtlichkeit Ersatz geschuldet.

⁵⁵ Probleme ergeben sich höchstens im Bereich der nicht-spezifischen Körperschädigungen (z.B. Krebserkrankungen, die durch die radioaktive Bestrahlung [mit-]verursacht werden können); vgl. dazu KARL OFTINGER/EMIL W. STARK, Schweizerisches Haftpflichtrecht, Besonderer Teil, Bd. II/3, 4. A., Zürich 1991, § 29, Rz. 213 ff.

⁵⁶ Art. 9 PÜ sieht eine Befreiung des Betreibers für Nuklearschäden vor, wenn das auslösende nukleare Ereignis unmittelbar auf Handlungen eines bewaffneten Konflikts, von Feindseligkeiten, eines Bürgerkriegs oder eines Aufstands zurückzuführen ist. Aufgrund eines Vorbehaltes der Schweiz zu Art. 9 PÜ gelten diese Befreiungsgründe für schweizerische Betreiber nicht.

⁵⁷ Vgl. BGE 116 II 480, E. 5 m.w.H.

VI. Schadensdeckung

A. Unbegrenzte Haftung und Schadensdeckung

Gemäss Art. 3(1) KHG-2008 haften die Betreiber schweizerischer Kernanlagen ohne betragsmässige Begrenzung für nukleare Schäden. Die Schweiz weicht damit wie z.B. Deutschland, Japan oder Österreich zugunsten der Geschädigten vom Grundsatz der limitierten Haftung ab⁵⁸. Reichen die aus Versicherungen und anderen Deckungsquellen bereit gestellten Mittel nicht aus, um einen nuklearen Schaden zu decken, so werden damit in letzter Konsequenz die verbleibenden Vermögenswerte des Betreibers zur Schadensdeckung herangezogen.

Mit Blick darauf, dass die (unbegrenzte) Haftung des Betreibers aus Sicht der Geschädigten nur dann Sicherheit bietet, wenn im Schadensfall auch die notwendigen Mittel für die Schadensdeckung vorhanden sind, sehen das KHG-2008 und die internationalen Übereinkommen ein mehrstufiges Schadensdeckungssystem vor, welches Mittel aus folgenden Quellen umfasst:

- Private Versicherung des Betreibers;
- Deckung durch staatliche Mittel;
- Deckung durch Mittel, die von den Vertragsstaaten des Brüsseler Zusatzübereinkommens bereitgestellt werden.

Hinsichtlich der Ausgestaltung dieses mehrstufigen Schadensdeckungssystems machen das PÜ und das BZÜ dem nationalen Gesetzgeber gewisse Minimalvorgaben:

So schreibt das PÜ vor, dass der Betreiber einer Kernanlage eine private Versicherung oder eine andere private Schadensdeckung über einen Betrag von mindestens € 700 Mio. unterhalten muss und dass subsidiär die Vertragsstaaten die Schadensdeckung bis zu diesem Betrag sicherstellen müssen, wenn die private Schadensdeckung ungenügend oder nicht verfügbar ist⁵⁹.

Im Bestreben, die Schadensdeckung gegenüber den Minimalvorgaben des PÜ signifikant zu erhöhen, sieht das BZÜ zusätzlich zur privaten Versicherungsdeckung gemäss PÜ zwei weitere Stufen vor, so dass sich ein insgesamt dreistufiges Schadensdeckungssystem ergibt.

Die erste Tranche dieses Systems bildet die erwähnte private Schadensdeckung durch den Betreiber im Umfang

von mindestens € 700 Mio. Eine zweite Tranche betrifft die Schadensdeckung für Schäden zwischen € 700 Mio. bis € 1'200 Mio. Hier lässt das BZÜ den Vertragsstaaten die Wahl, entweder eine entsprechend erhöhte private Schadensdeckung durch den Betreiber vorzuschreiben oder die Bereitstellung von staatlichen Mitteln vorzusehen. Die dritte Tranche betrifft schliesslich Nuklearschäden zwischen € 1'200 Mio. und € 1'500 Mio. Treten infolge eines nuklearen Ereignisses Schäden in dieser Höhe auf, so verpflichten sich alle Vertragsstaaten des BZÜ, gemeinsam Mittel zur Schadensdeckung bereitzustellen⁶⁰. Die Höhe der Beiträge der einzelnen Mitgliedstaaten des BZÜ richtet sich dabei einerseits nach der installierten Kernkraftwerkskapazität und andererseits nach dem BIP des betreffenden Landes⁶¹. Die Mittel sind von jenem Vertragsstaat abzurufen und zu verteilen, dessen Gerichte gemäss PÜ für die Behandlung der Klagen gegen den haftbaren Betreiber zuständig sind⁶².

Der schweizerische Gesetzgeber hat diese Vorgaben aus dem PÜ und dem BZÜ folgendermassen umgesetzt:

1. Private Versicherungsdeckung durch den Betreiber

Gemäss Art. 9(1) KHG-2008 muss der Betreiber zur Deckung seiner Haftpflicht bei einer zum Geschäftsbetrieb in der Schweiz ermächtigten Versicherung oder sonstigem Deckungsgeber für mindestens CHF 1'000 Mio. zuzüglich CHF 100 Mio. einen Deckungsvertrag abschliessen. Die CHF 1'000 Mio. entsprechen dem derzeit maximal durch die private Versicherungswirtschaft deckbaren Schadensbetrag. Sollten sich die Umstände auf dem Versicherungsmarkt verändern, so wäre die private Versicherungssumme entsprechend anzupassen⁶³.

Gewisse Risiken lassen sich durch eine private Versicherung nicht decken und dürfen daher nach Massgabe der vom Bundesrat zu erlassenden Kernenergiehaftpflichtverordnung von der Schadensdeckung ausgeschlossen werden. Gemäss den Aussagen der Versicherungswirtschaft handelt es sich dabei insbesondere um die Haftung für Schäden aus einem «*unmittelbaren wirtschaftlichen Interesse an der Nutzung oder dem Genuss der Umwelt*» gemäss Art. 2(a) (vii)(5) PÜ, soweit dabei Ansprüche zur Diskussion stehen, die nicht durch ein offizielles Nutzungsrecht

⁵⁸ Das PÜ von 1960 schrieb die Limitierung der Haftung noch explizit vor. Allerdings hat Deutschland, welches das PÜ von 1960 ratifiziert hat, ungeachtet dieses Grundsatzes eine summenmässig unbegrenzte Haftung des Betreibers vorgesehen (§ 31(1) AtG-1959).

⁵⁹ Art. 10(a)-(c) PÜ.

⁶⁰ Maximal € 300 Mio. Diese Summe wird im Falle des Beitritts weiterer Staaten zum BZÜ entsprechend den Regeln von Art. 12^{bis} BZÜ erhöht.

⁶¹ Art. 12 BZÜ.

⁶² Art. 10(b) BZÜ.

⁶³ Art. 9(2) KHG-2008.

des Geschädigten geschützt sind (z.B. Fischereipatent oder Recht an einem bestimmten Ort Holz zu fällen)⁶⁴. Wegen der schwierigen Quantifizierbarkeit dürften sich auch Schwierigkeiten in Bezug auf die Versicherbarkeit von Schäden aus Wiederherstellungsmassnahmen gemäss Art. 2(a)(vii)(4) PÜ ergeben⁶⁵.

2. Versicherungsartige Schadensdeckung durch den Bund

Soweit ein ersatzfähiger Nuklearschaden die private Versicherungsdeckung des Betreibers übersteigt, eine solche nicht vorhanden ist oder der Schaden unter einen Versicherungsausschluss fällt, deckt der Bund den nicht gedeckten Schaden bis zu einem Betrag von € 1'200 Mio. zuzüglich 10% für Zinsen und gerichtlich zuerkannte Kosten (entsprechend dem Betrag der ersten und zweiten Schadensdeckungsstufen gemäss BZÜ).

Darüber hinaus deckt der Bund bis zum genannten Betrag die Kosten für die Entschädigung von Spätschäden, für die der Betreiber infolge Ablaufs der 30-jährigen Verjährungsfrist gemäss Art. 5(1) KHG nicht haftet.

Zur Finanzierung der vorgenannten Schadensdeckung erhebt der Bund von den Betreibern von Kernanlagen Beiträge, die nach versicherungstechnischen Grundsätzen festzulegen sind und das jeweilige Risiko der Anlage berücksichtigen sollen. Die Beiträge der Betreiber werden im Nuklearschadensfonds, einem von der eidgenössischen Finanzverwaltung eröffneten Konto ohne eigene Rechtspersönlichkeit, verwaltet.

3. Mittel aus dem BZÜ

Übersteigt der Schaden eine Summe von € 1'200 Mio., so stehen zusätzlich die Mittel aus dem BZÜ zur Verfügung, welche in diesem Fall gemäss Art. 15(1) KHG-2008 vom Bundesrat bei den anderen Vertragsparteien abgerufen werden. Die Mittel aus dieser dritten Schadensdeckungs-Stufe dürfen im Einklang mit den Vorschriften des BZÜ ausschliesslich für die Deckung von Schäden verwendet werden, für die sie von den Vertragsparteien des BZÜ zur Verfügung gestellt wurden. Dies bedeutet insbesondere, dass sie nur zur Deckung von Schäden, die in Vertragsstaaten des BZÜ erlitten werden, eingesetzt werden dürfen⁶⁶.

Die Mittel aus dem BZÜ können ungeachtet der summenmässig unbegrenzten Haftung des Betreibers auch dann abgerufen werden, wenn noch privates Haftungssubstrat des Betreibers vorhanden ist.

4. Unbegrenzte Haftung des Betreibers

Wie bereits erwähnt haftet der Betreiber ohne summenmässige Begrenzung, so dass die Geschädigten in letzter Konsequenz direkt auf seine Vermögenswerte zurückgreifen können.

Der Geschädigte hat ein direktes Klagerecht gegen die Deckungsgeber, d.h. gegen den privaten Versicherer oder anderen privaten Deckungsgeber oder gegen den Bund. Dies gilt jedoch nur im Rahmen der jeweiligen Deckung. Haben die privaten Versicherungsgeber Schäden im Umfang ihrer Deckungssumme durch Auszahlung an den haftpflichtigen Betreiber oder direkt an Geschädigte gedeckt, können sie nicht weiter belangt werden. Der Bund kann umgekehrt erst dann belangt werden, wenn die Deckung durch die privaten Deckungsgeber ausgeschöpft ist.

Die Deckungsgeber haben grundsätzlich ein Rückgriffsrecht auf den haftbaren Betreiber, soweit dieser den Schaden grobfahrlässig oder vorsätzlich verursacht hat. Ein solches Rückgriffsrecht steht nach Massgabe von Art. 72 ff. ATSG auch den Sozialversicherern zu. Dabei gilt jedoch der Grundsatz, dass sich das Rückgriffsrecht nicht zulasten der Geschädigten auswirken darf⁶⁷. Liegt also ein Grossschaden vor, bei dem der Gesamtschaden das vorhandene Haftungssubstrat inklusive private Vermögenswerte des Betreibers übersteigt, kommt ein Rückgriff in der Regel nicht in Frage⁶⁸.

B. Grossschaden

Ein Grossschaden liegt vor, wenn entweder damit zu rechnen ist, dass die für die Deckung der Schäden zur Verfügung stehenden Mittel nicht zur Befriedigung aller Ansprüche ausreichen oder dass wegen der grossen Zahl von Geschädigten das ordentliche Verfahren nicht durchgeführt werden kann⁶⁹.

In diesen Fällen kann die Bundesversammlung durch Verordnung eine besondere Schadensordnung aufstellen, in der von den Grundsätzen des KHG-2008 oder von anderen schadenersatzrechtlichen Bestimmungen abge-

⁶⁴ Vgl. Botschaft KHG-2008 (FN 14), 5425.

⁶⁵ MARK TETLEY, Revised Paris and Vienna Conventions – Challenges for Insurers, Nuclear Law Bulletin 2006, 27 ff., 38.

⁶⁶ Vgl. Art. 2 BZÜ.

⁶⁷ Art. 18(2) KHG-2008.

⁶⁸ Vgl. Art. 18(1) KHG-2008 in Bezug auf den Rückgriff der Deckungsgeber; vgl. Botschaft KHG-2008 (FN 14), 5442, in Bezug auf die Beschränkung des Rückgriffsrechts der Sozialversicherer.

⁶⁹ Art. 25(2) KHG-2008.

wichen werden kann. Für den Vollzug dieser Entschädigungsordnung kann der Bund eine spezielle Vollzugsbehörde einsetzen, deren Entscheide ans Bundesgericht weitergezogen werden können. Gemäss den Ausführungen in der Botschaft soll es zum Zweck der Verfahrensvereinfachung und -beschleunigung insbesondere möglich sein, die Geschädigten in einer (prozessualen) Zwangsgemeinschaft zusammenzufassen, das Beweisverfahren zu vereinfachen, Beweiserleichterungen vorzusehen, Verwirkungsfristen für die Einreichung der Klage und besondere Kostenregelungen zugunsten der Geschädigten aufzustellen⁷⁰.

In materieller Hinsicht kommen die Bildung von Schadenskategorien, die Pauschalisierung von Entschädigungen und eine Priorisierung bestimmter Schadenskategorien (z.B. Personenschäden) in Betracht. Entsprechende Massnahmen finden ihre Grundlage in Art. 11 PÜ, wonach es den Vertragsstaaten gestattet ist, die gerechte Verteilung der Entschädigung zu regeln.

Dabei sind jedoch die Vorgaben von PÜ und BZÜ zu beachten. So dürfte es nicht zulässig sein, Verwirkungsfristen einzuführen, die kürzer sind als die in Art. 8(d) PÜ vorgesehenen drei Jahre ab Kenntnis des Schadens. Sodann wird ein Betrag von mindestens € 700 Mio. bereitgestellt werden müssen, aus dem Geschädigte aus dem geographischen Anwendungsbereich des PÜ⁷¹ diskriminierungsfrei entschädigt werden. Weitere € 800 Mio. (entsprechend der zweiten und dritten Tranche gemäss BZÜ) werden zur diskriminierungsfreien Entschädigung von Geschädigten aus den Vertragsstaaten des BZÜ bereitgestellt werden müssen. Soweit darüber hinaus weiteres Deckungssubstrat zur Verfügung steht, sei es aus dem Vermögen des haftpflichtigen Betreibers oder aus Mitteln des Bundes⁷², können schweizerische Geschädigte bevorzugt behandelt werden. Da das Gesetz im Grossschadensfall Abweichungen von den Bestimmungen des Gesetzes zulässt, dürfte es der Bundesversammlung auch gestattet sein, in der Entschädigungsordnung von den Reziprozitätsregeln gemäss Art. 28 KHG-2008 abzuweichen, soweit diese über die Vorgaben von PÜ bzw. BZÜ hinausgehen⁷³.

VII. Grenzüberschreitende Unfälle

Aufgrund der Natur nuklearer Strahlung, die an nationalen Grenzen keinen Halt macht, sind die internationalen Aspekte der Nuklearhaftung von besonderer Bedeutung.

A. Internationale Zuständigkeit

Ebenso wie im Bereich der materiellen Haftpflicht basiert das Nuklearhaftpflichtrecht auch in Bezug auf die gerichtliche Zuständigkeit auf dem Prinzip der Kanalisierung. Klagen gegen den haftpflichtigen Betreiber sollen ausschliesslich durch ein einziges Gericht beurteilt werden. Die Kanalisierung der Zuständigkeit bezweckt zunächst, die Rechtssicherheit zu erhöhen und das Risiko sich widersprechender Urteile zu vermeiden, vor allem aber soll sie sicherstellen, dass das (begrenzte) Haftungssubstrat diskriminierungsfrei und gerecht unter den Geschädigten verteilt wird.

Sowohl das PÜ als auch das WÜ enthalten entsprechende Zuständigkeitsregeln, die indessen nur Geltung beanspruchen, wenn nukleare Zwischenfälle zur Diskussion stehen, auf die das jeweilige Übereinkommen anwendbar ist⁷⁴. Dies ist immer dann der Fall, wenn unter dem betreffenden Übereinkommen ein Betreiber haftbar ist, dessen Anlage im jeweiligen Konventionsgebiet gelegen ist. Auf Unfälle, die sich in Anlagen in Nicht-Konventionsstaaten ereignen, sind PÜ und WÜ und damit ihre Zuständigkeitsregeln grundsätzlich nicht anwendbar.

Soweit PÜ und WÜ auf ein nukleares Ereignis anwendbar sind, kanalisieren sie die internationale Zuständigkeit bei den Gerichten jenes Staates, in dem sich das nukleare Ereignis ereignet hat⁷⁵. Die Konventionen erklären damit die Gerichte jenes Staates ausschliesslich zuständig, in dem sich der Schwerpunkt der nuklearen Schäden befindet. Ereignet sich ein Unfall ausserhalb des Konventionsgebiets von PÜ bzw. WÜ – was beim Transport von nuklearen Gütern von oder zu einer Anlage im Konventionsgebiet der Fall sein kann – so sind die Gerichte jenes Konventionsstaates ausschliesslich zuständig, in dem sich die nukleare Anlage des haftbaren Betreibers befindet.

PÜ und WÜ können die ausschliessliche Zuständigkeit nur im Verhältnis zwischen den Vertragsstaaten des jeweiligen Übereinkommens sicherstellen. Sie können

⁷⁰ Botschaft KHG-2008 (FN 14), 5442.

⁷¹ Vgl. hinten, VII, C, Art. 2 PÜ.

⁷² Vgl. Art. 25(4)(b) KHG-2008.

⁷³ Undifferenziert die Botschaft, welche Art. 27 KHG-2008 (= Art. 28 des Entwurfs) im Grossschadensfall grundsätzlich vorbehält (vgl. Botschaft KHG-2008 [FN 14], 5442).

⁷⁴ Vgl. Art. 13 PÜ; Art. XI WÜ.

⁷⁵ Das PÜ schreibt überdies die Kanalisierung der örtlichen Zuständigkeit vor, wobei sie es dem nationalen Recht überlässt, das ausschliesslich zuständige Gericht zu bezeichnen.

jedoch nicht ausschliessen, dass sich Gerichte in Nicht-Vertragsstaaten nicht auch für zuständig erklären. Solche Konflikte werden durch das GP zumindest im Verhältnis zwischen Vertragsstaaten des PÜ und des WÜ vermieden, indem das GP in seinem Art. III jeweils nur eines der beiden Übereinkommen auf einen bestimmten nuklearen Unfall für anwendbar erklärt. Die ausschliessliche Anwendbarkeit von PÜ bzw. WÜ bewirkt zugleich, dass nur eine Zuständigkeitsregel anwendbar und damit nur ein Gericht zuständig ist. Die Gerichte in Vertragsstaaten des GP, die dem nichtanwendbaren Basis-Übereinkommen angehören, dürfen sich nicht für zuständig erklären.

Der schweizerische Gesetzgeber hat die Zuständigkeitsvorschriften des PÜ mit Art. 130(1) IPRG umgesetzt, wonach sich die Zuständigkeit der schweizerischen Gerichte nach dem PÜ richtet⁷⁶. Aufgrund dieser Zuständigkeitsregel sind die schweizerischen Gerichte zuständig für Klagen

- gegen schweizerische Betreiber (bzw. ihre Deckungsgeber⁷⁷) bei nuklearen Unfällen, die sich in Kernanlagen in der Schweiz ereignen;
- gegen schweizerische Betreiber (bzw. ihre Deckungsgeber) bei Unfällen, die sich (während des Transportes) in der Schweiz oder ausserhalb des Vertragsgebietes der PÜ ereignen und für die ein schweizerischer Betreiber gemäss Art. 4 PÜ haftbar ist; und
- gegen Betreiber aus anderen PÜ-Staaten (und gegebenenfalls ihre Deckungsgeber) bei Unfällen, die sich (während des Transportes) in der Schweiz ereignen und für die der betreffende Betreiber gemäss Art. 4 PÜ haftbar ist.

Umgekehrt ergibt sich aus dem PÜ und damit aus Art. 130(1) IPRG eine Verpflichtung der schweizerischen Gerichte, auf Klagen, für die gemäss PÜ die Gerichte eines anderen Mitgliedstaates exklusiv zuständig sind, *nicht* einzutreten. Davon betroffen sind Klagen

- gegen Betreiber aus anderen PÜ-Staaten, aus Unfällen, die sich ausserhalb der Schweiz ereignen; sowie
- gegen schweizerische Betreiber, aus Unfällen, die sich (während des Transportes) ausserhalb der Schweiz, aber im Konventionsgebiet (einschliesslich EEZ der Mitgliedstaaten) ereignen.

⁷⁶ Zu den folgenden Ausführungen vgl. MICHAEL WALDNER, Die internationale Zuständigkeit schweizerischer Gerichte zur Behandlung von Klagen der Opfer nuklearer Zwischenfälle, in: Schweizerische Zeitschrift für internationales und europäisches Privatrecht, 2011, 5–26.

⁷⁷ Der schweizerische Gesetzgeber hat mit Art. 17 Abs. 1 KHG-2008 von der Möglichkeit gemäss Art. 6(a) PC-2004, ein direktes Klage-recht gegen die Deckungsgeber vorzusehen, Gebrauch gemacht.

Die Anwendbarkeit von Art. 130(1) IPRG setzt voraus, dass das PÜ auf die in Frage stehende Klage überhaupt anwendbar ist, d.h., dass ein Betreiber aus einem Vertragsstaat des PÜ für den Unfall haftbar ist. Ist diese Voraussetzung nicht erfüllt, so kommt eine Zuständigkeit schweizerischer Gerichte gestützt auf Art. 130(3) IPRG in Frage. Gemäss dieser Vorschrift sind die schweizerischen Gerichte auch für Klagen gegen Betreiber aus Nicht-Vertragsstaaten des PÜ zuständig, soweit sich entweder der Unfallort in der Schweiz befindet (z.B. beim Transport nuklearen Materials durch die Schweiz) oder nuklearer Schaden in der Schweiz erlitten wurde.

B. Anwendbares Recht

Das PÜ enthält umfassende materielle Vorschriften, die vertragsautonom auszulegen und aufgrund ihres «self-executing»-Charakters direkt anwendbar sind. Die Frage des anwendbaren Rechts stellt sich daher nur bezüglich jener Regelungsgegenstände, die das PÜ nicht selber abschliessend regelt und für die es auf ergänzendes nationales Recht verweist. Für viele dieser Regelungsgegenstände enthält das PÜ eine explizite Kollisionsregel. Dabei verweist das PÜ in den meisten Fällen auf das «innerstaatliche Recht» oder die «innerstaatliche Gesetzgebung», worunter das nationale Recht jenes Staates zu verstehen ist, dessen Gerichte internationale Zuständigkeit besitzen (d.h. im Regelfall das Recht jenes Staates, in dem sich das nukleare Ereignis ereignet hat)⁷⁸. Die *lex fori* ist insbesondere für die Bestimmung von Art, Form und Umfang des Schadenersatzes massgeblich⁷⁹. Daneben enthält das PÜ auch vereinzelte Verweise auf das Recht des Staates, in dem die Anlage des haftbaren Betreibers gelegen ist. Nach dem Recht des haftbaren Betreibers und nicht nach der *lex fori* richtet sich insbesondere der Haftungsbetrag⁸⁰.

Da das PÜ das Kollisionsrecht grundsätzlich selbst regelt, verbleibt den Vertragsstaaten im Anwendungsbereich des PÜ kein Raum für selbstständiges Kollisionsrecht. Das schweizerische Recht enthält in Art. 138a(1) IPRG gleichwohl Kollisionsregeln für nukleare Ereignisse bereit. Diese Regeln sind nur auf solche Zwischenfälle anwendbar, auf die das PÜ aus völkerrechtlicher Sicht nicht anwendbar ist, d.h. auf Ereignisse, für die kein Betreiber aus einem Vertragsstaat des PÜ haftbar ist. Art. 138a(1) IPRG schreibt für diese Fälle vor, dass Ansprüche aus

⁷⁸ Art. 14(2) PÜ.

⁷⁹ Art. 11 PÜ.

⁸⁰ Art. 7(d) PÜ.

nuklearen Ereignissen «schweizerischem Recht» unterstehen. Unter «schweizerischem Recht» sind die materiellen Bestimmungen des KHG-2008 und des PÜ unter Ausschluss anderer möglicher Klagegrundlagen zu verstehen. Auch die Betreiber von Anlagen ausserhalb des Vertragsgebiets des PÜ haften damit für Schäden, die in der Schweiz erlitten werden, ohne summenmässige Begrenzung und unter Ausschluss der Haftung anderer potentiell Haftpflichtiger.

C. Geographischer Anwendungsbereich und Gegenrecht

Eine weitere und nur im internationalen Verhältnis relevante Besonderheit des Nuclearhaftpflichtrechts ist die geographische Beschränkung des ersatzfähigen Schadens.

So sieht das derzeit noch geltende PÜ vor, dass nur Schäden, die im Konventionsgebiet erlitten werden, zu ersetzen sind. Für Schäden ausserhalb des Konventionsgebiets haftet dagegen weder der Betreiber noch irgendein Dritter. So würde sich z.B. Frankreich als Vertragsstaat des PÜ noch bis zum Inkrafttreten des Protokolls von 2004 gegenüber der Schweiz als Nicht-Vertragsstaat auf den Standpunkt stellen, dass die Betreiber französischer Kernkraftwerke für in der Schweiz erlittenen Nuklearschaden nicht haftbar seien.

Mit dem Protokoll von 2004 wird der sog. geographische Anwendungsbereich nun aber ausgedehnt. So sind neu neben den Schäden in Mitgliedstaaten des PÜ auch Schäden in Staaten, die über keine Nuklearanlagen verfügen, sowie Schäden in Staaten, die über Nuklearanlagen verfügen und zugleich ein zum PÜ gleichwertiges, auf Gegenseitigkeit beruhendes Haftungsregime eingeführt haben, entschädigungsfähig⁸¹.

Soweit nuklearer Schaden im geographischen Anwendungsbereich des PÜ erlitten wird, ist dieser nach dem Grundsatz der Nichtdiskriminierung ersatzfähig. Abweichungen vom Grundsatz der Nichtdiskriminierung sind gemäss Art. 15(b) PÜ in Bezug auf die Haftung für Schäden über € 700 Mio. zulässig. In diesem Haftungsbereich dürfen die Vertragsstaaten des PÜ beispielsweise vorsehen, dass die Haftung auf Schäden in ihrem eigenen Territorium beschränkt sein soll.

Die Mittel aus der zweiten und dritten Tranche gemäss BZÜ (Schäden zwischen EUR 700 Mio. und EUR 1'500 Mio.) sind ausschliesslich für die Entschädigung von Schäden, die in Vertragsstaaten des BZÜ erlitten werden, reserviert.

Das KHG-2008 setzt die Vorgaben des PÜ und des BZÜ in seinem Art. 27 um. Dabei dehnt es die Haftung schweizerischer Betreiber im Verhältnis zu Vertragsstaaten des PÜ und zu Vertragsstaaten von WÜ und GP über die Minimalvorgaben des PÜ bzw. des BZÜ aus. So haften schweizerische Betreiber im Verhältnis zu diesen Staaten grundsätzlich unlimitiert, sofern jene im Verhältnis zur Schweiz eine entsprechende Regelung vorsehen.

Eine Unterschreitung der Minimalvorgaben des PÜ ergibt sich dagegen aus Art. 27(1)(c) KHG-2008, wonach schweizerische Betreiber gegenüber Vertragsstaaten des PÜ bzw. gegenüber Vertragsstaaten von WÜ und GP nur bis zu jenem Betrag haften, den die jeweiligen Staaten im Verhältnis zur Schweiz vorsehen. Soweit diese Gegenseitigkeitsregel zu einer Begrenzung der Haftung unter € 700 Mio. führt, steht sie im Widerspruch zum PÜ und zum GP⁸². Die Schweiz beabsichtigt aus diesem Grund, anlässlich der Ratifikation des GP einen entsprechenden Vorbehalt zum GP anzumelden⁸³. Keinen solchen Vorbehalt hat die Schweiz dagegen im Verhältnis zu den Vertragsstaaten des PÜ abgegeben, womit fraglich ist, ob die Gegenseitigkeitsregel von Art. 27(1)(c) PÜ sich gegenüber PÜ-Staaten vollumfänglich halten lässt.

Insgesamt wirft die Beschränkung der privaten Haftpflicht entlang nationalen Grenzen die Frage auf, wie sich diese zu den im Verfassungs- und einschlägigen Völkerrecht verankerten Nicht-Diskriminierungsgeboten verhält und ob sie in deren Licht tatsächlich Bestand hätte.

VIII. Bewertung

Die Schweiz verfügte bereits mit dem KHG-1983 über ein fortschrittliches Nuclearhaftpflichtrecht, welches in wesentlichen Punkten mit den auf internationaler Ebene

⁸¹ Art. 2(a)(vi) PÜ. Besondere Fragen wirft Österreich auf, welches aufgrund des Betriebs eines Forschungsreaktors in Seibersdorf als «Nuklearstaat» zu qualifizieren sein dürfte, dessen nationales Kernhaftpflichtrecht jedoch materiell wesentlich von den Grundsätzen des PÜ, insbesondere vom Grundsatz der Kanalisierung, abweicht.

⁸² In Bezug auf Anlagen mit geringem Risiko sowie in Bezug auf Transportsituationen ergibt sich ein Widerspruch nur dann, wenn die Reziprozitätsregel zu einer Haftung unter € 70 Mio. bzw. € 80 Mio. (Art. 7(b) PÜ) bzw. zu einer Haftungssumme führt, die kleiner ist als die in der künftigen KHV für diese Fälle vorgesehene Haftungssumme.

⁸³ Vgl. Bundesbeschluss (FN 16), 5340. Die übrigen Vertragsstaaten des PÜ vertreten dagegen die Auffassung, dass ein solcher Gegenseitigkeitsvorbehalt zum JP nicht über einen Vorbehalt zum JP, sondern über einen Vorbehalt zum PÜ zu lösen ist.

geltenden Grundsätzen von PÜ und WÜ übereinstimmte oder deren Vorgaben im Interesse des Schutzes der Geschädigten sogar übertraf. Gleichwohl bringt der Beitritt der Schweiz zum PÜ, dem BZÜ und dem GP wesentliche Neuerungen materieller und prozessualer Art mit sich.

Aus Sicht der *Betreiber von Kernanlagen* ist das neue Haftpflichtregime mit einem höheren Haftungsrisiko verbunden. Dieses höhere Haftungsrisiko ergibt sich einerseits aus der neuen, tendenziell breiteren Schadensdefinition als im KHG-1983⁸⁴ und andererseits aus dem Umstand, dass aufgrund des breiten geographischen Anwendungsbereichs des PÜ potentiell mehr Geschädigte einen Schadenersatzanspruch geltend machen können. Die gegenüber dem KHG-1983 erhöhte aufzubringende Deckungssumme (€ 1'200 Mio.)⁸⁵ wird im Übrigen zu einer Erhöhung der entsprechenden Versicherungskosten führen.

Umgekehrt profitieren die Betreiber schweizerischer Kernanlagen dank dem Beitritt zu den internationalen Konventionen von einer höheren Rechtssicherheit im grenzüberschreitenden Verhältnis. So sind Klagen gegen schweizerische Betreiber aus Schäden, die in Vertragsstaaten des PÜ bzw. des WÜ und des GP erlitten werden, neu ausschliesslich vor einem einzigen Gericht zu beurteilen, während bisher mehrere Gerichte für solche Klagen zuständig sein konnten.

Aus Sicht der *potentiellen Geschädigten* sind die Neuerungen des neuen Haftpflichtregimes insgesamt zu begrüssen. So wurde namentlich die zur Verfügung stehende Deckungssumme wesentlich erhöht. Umgekehrt ist die Zahl der Geschädigten, die einen Anspruch geltend machen können, aufgrund des breiteren geographischen Anwendungsbereichs ebenfalls grösser, was ins Gewicht fällt, wenn die zur Verfügung stehende Deckungssumme zur Deckung des Gesamtschadens nicht ausreicht. Vorteile ergeben sich aus der Sicht schweizerischer Geschädigter insbesondere bei Nuklearunfällen in Mitgliedstaaten des PÜ bzw. des WÜ und des GP. So haben schweizerische Geschädigte neu einen rechtlich gesicherten Anspruch auf Entschädigung gegen die Betreiber von Kernanlagen in diesen Mitgliedstaaten. Die Urteile, die sie gegen einen solchen Betreiber erstreiten, sind ohne Weiteres im ganzen Konventionsgebiet zu vollstrecken. Eine solche Vollstreckung war bisher selbst im Anwendungsbereich der

Lugano-Konvention nicht gesichert⁸⁶. Zu beachten ist indessen, dass die minimale Deckungssumme gemäss WÜ lediglich 150 SDR⁸⁷ beträgt. Diese Summe würde sich bei einem grösseren Unfall mit Auswirkungen bis in die Schweiz wohl rasch als ungenügend erweisen, wodurch der Vorteil aus dem rechtlich gesicherten Schadenersatzanspruch praktisch stark relativiert wird.

In diesem Zusammenhang sollte nicht ausser Acht gelassen werden, dass sich die erweiterten Ansprüche schweizerischer Geschädigter gegen ausländische Anlagenbetreiber letztlich zugunsten des Bundes auswirken, da dieser schweizerische Geschädigte von Auslandsunfällen subsidiär entschädigt, wenn sie vom ausländischen Anlagenbetreiber keine adäquate Entschädigung erhalten können⁸⁸.

Die Diskussion des neuen Haftpflichtregimes kann nicht darüber hinwegtäuschen, dass dieses für eigentliche Nuklearkatastrophen nicht geschaffen ist. Ereignisse wie jenes in Tschernobyl im Jahr 1986 sprengen die Möglichkeiten der privaten Haftpflicht. Dabei setzen weniger exorbitante Versicherungsprämien der Ausdehnung der Deckungssummen Grenzen, als vielmehr die Tatsache, dass wesentlich höhere Deckungssummen als die heute vorgeschriebenen von der privaten Versicherungswirtschaft nicht aufgebracht werden können. Die Risiken aus nuklearen Grossereignissen, ob sie sich nun in der Schweiz oder im Ausland ereignen, bleiben damit bis auf Weiteres in einem gewissen Mass vergesellschaftet. Es ist daher nicht zu beanstanden, wenn der Entscheid über die Rolle der Nuklearenergie im künftigen Energiemix der Schweiz letztlich ein politischer Entscheid bleibt.

⁸⁴ Vgl. Art. 2(1) KHG-1983.

⁸⁵ Bisher CHF 1'000 Mio zuzüglich CHF 100 Mio. für Zinsen und Verfahrenskosten (vgl. Art. 3 Abs. 1 Kernenergiehaftpflichtverordnung vom 5. Dezember 1983, SR 732.441).

⁸⁶ MICHAEL WALDNER (FN 76), 21 ff.

⁸⁷ Special Drawing Rights; 1 SDR entspricht derzeit ca. CHF 1.45.

⁸⁸ Art. 14(1)(b) KHG-2008.